

# Beschlussvorlage



**Vorlage Nr.:** 16-0917  
erstellt am: 19.03.2008

Abteilung: Ordnungs- und Gewerbewesen  
Verfasser/in: Kleine, Alexandra  
Aktenzeichen: L-4/2-118.08

## **Bildung eines gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes der Städte Hirschhorn und Neckarsteinach gemäß § 84 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG)**

### **Beratungsfolge:**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Status</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Kreisausschuss	07.04.2008	N	Vorbereitende Beschlussfassung
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	11.04.2008	Ö	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreistag	14.04.2008	Ö	Abschließende Beschlussfassung

---

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag stimmt der Bildung eines gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes der Städte Hirschhorn und Neckarsteinach mit dem Namen „Ordnungsbehördenbezirk Hessisches Neckartal“ zu.

### **Erläuterung:**

Gemäß § 85 Abs.2 HSOG können **die zuständigen Regierungspräsidien** nach Anhörung der beteiligten Gemeinden und mit Zustimmung des Kreistags Gemeinden eines Landkreises zu einem gemeinsamen örtlichen Ordnungsbezirk zusammenfassen, in dem die Aufgaben der örtlichen Ordnungsbehörde ganz oder teilweise durch den Bürgermeister einer dieser Gemeinden für den gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirk zu erfüllen sind.

Mit Antrag vom 20.02.2008 begehrt die Stadt Neckarsteinach vom Regierungspräsidium in Darmstadt die Bildung eines gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirkes zusammen mit der Stadt Hirschhorn.

Die Stadt Neckarsteinach soll Sitz des gemeinsamen Ordnungsbehördenbezirkes werden. Beide Städte bitten den gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk „Ordnungsbehördenbezirk Hessisches Neckartal“ zu nennen.

Nach der zwischen den beiden oben genannten Städten am 19.02.2008 getroffenen Vereinbarung sollen folgende Aufgaben der Gefahrenabwehr, die von der Bürgermeisterin und dem Bürgermeister beider Städte als Auftragsangelegenheiten im Sinne von § 4 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung wahrzunehmen sind, künftig von dem zu bildenden gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk wahrgenommen werden:

- Wahrnehmung der sich aus § 3 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 und § 24a des Straßenverkehrsgesetzes vom 07. April 1992 (GVBl. 134) für örtliche Ordnungsbehörden ergebenden Zuständigkeiten hinsichtlich der Überwachung des ruhenden und fließenden Verkehrs
- Durchführung der Aufgaben gemäß § 9 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter (Gefahrgutbeförderungsgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1998 (BGBl. I S. 3114), zuletzt geändert durch Artikel 294 der Verordnung vom 31. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2407)
- Überwachung der Einhaltung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten im Bereich kommunaler Satzungen

Die Stadtverordnetenversammlungen beider Städte haben der Vereinbarung in öffentlicher Sitzung zugestimmt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

nicht bekannt

**Anlagen:**

- Antrag zur Bildung eines gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirks der Stadt Neckarsteinach
- Vereinbarung über die Bildung eines gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirks der Städte Neckarsteinach und Hirschhorn vom 19.02.2008
- Auszug aus der Niederschrift der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neckarsteinach am 28.01.2008
- Mitteilung der Stadt Hirschhorn über die in der Stadtverordnetenversammlung am 11.12.2007 beschlossene Vereinbarung
- Gesetzestext § 85 Abs.2 HSOG